

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung (Muster 2)

1. Nachtragshaushaltssatzung ¹⁾ der Gemeinde für das Haushaltsjahr

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde in der Sitzung am folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1 ^{2) 3)}

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge				
ordentliche Aufwendungen				
außerordentliche Erträge				
außerordentliche Aufwendungen				
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit				
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit				
Einzahlungen für Investitionstätigkeit				
Auszahlungen für Investitionstätigkeit				
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit				
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit				
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts				
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts				

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von Euro um Euro vermindert/erhöht und damit auf Euro neu festgesetzt.

(Oder:)

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

(Oder:)

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von Euro um Euro vermindert/erhöht und damit auf Euro neu festgesetzt.

(Oder:)

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

(Oder:)

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von Euro um Euro vermindert/erhöht und damit auf Euro neu festgesetzt.

(Oder:)

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

(Oder:)

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze⁴⁾ (Hebesätze) werden wie folgt geändert:

Steuerart	erhöht um v. H.	vermindert um v. H.	gegenüber bisher v. H.	auf nunmehr v. H.
1	2	3	4	5
1.				
2.				

(Oder:)

Die Steuersätze (Hebeseätze) werden nicht geändert.

.....,
Ort Datum der Ausfertigung Bürgermeisterin/Bürgermeister
Landrätin/Landrat

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche(n) Genehmigung(en) ist/sind durch das/die/den am unter dem Aktenzeichen erteilt worden.

(Oder:)

Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

2.3 Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom bis zum
(und vom bis zum)
in,
im,
Zimmer,
zu folgenden Öffnungszeiten
zur Einsichtnahme öffentlich aus.

.....,
Ort Datum Bürgermeisterin/Bürgermeister

-
- 1) Die Angaben für nach § 139 NKomVG geführte Einrichtungen sind bei den jeweiligen Festsetzungen als „a-Paragrafen“ zusätzlich anzugeben.
 - 2) Soweit durch Änderungen im Nachtragshaushaltsplan eine Änderung der Endsummen nicht eintritt, kann an die Stelle der Vorgaben in § 1 folgender Wortlaut gewählt werden:
„Durch den Nachtragshaushaltsplan werden einzelne Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen geändert. In den Endsummen bleiben die Festsetzungen des Haushaltsplanes unverändert.“
 - 3) Soweit durch Änderungen im Nachtragshaushaltsplan lediglich der Stellenplan geändert wird und dies keine Auswirkungen auf die Endsummen hat, kann an die Stelle der Vorgaben in § 1 folgender Wortlaut gewählt werden:
„Mit der Nachtragshaushaltssatzung wird der Stellenplan geändert. In den Endsummen bleiben die Festsetzungen des Haushaltsplanes unverändert.“
 - 4) Anstelle der Steuersätze werden bei Landkreisen, Samtgemeinden oder der Region Hannover die Umlagesätze gemäß § 15 Abs. 3 NFAG (i.V.m. § 111 Abs. 3 NKomVG) geändert.